AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Das Land Steiermark

Fachabteilung 13A

➔ **Umwelt- und Anlagenrecht**

Umweltverträglichkeitsprüfung

Bearbeiter: Mag. Wolfgang Schupfer
Tel.: (0316) 877-3820
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: fa13a@stmk.gv.at

GZ: FA13A-11.10-78/2008-36

Ggst.: Pfundner Alois, jun., Paldau;
Erweiterung einer Hühnerstallanlage
mit Futtersilos,
UVP-Feststellungsverfahren.
hier: UVP–Feststellungsbescheid

Graz, am 04. Oktober 2010

Intensivtierhaltung

Pfundner Alois jun.

Vorhaben Gemeinde Oberstorcha

Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellungsbescheid

Bescheid

Spruch

Es wird festgestellt, dass für das Vorhaben „Erweiterung einer Hühnerstallanlage mit Futtersilos“ von Herrn Pfundner Alois, jun. (p.A. 8341 Paldau, Saaz 22), in Oberstorcha auf Gst. Nr. 1563/2, KG Oberstorcha, nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form, **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** im Sinne der Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000) durchzuführen ist.

Rechtsgrundlagen

- §§ 3 Abs. 7, 3a Abs. 6 i.V.m. Anhang 1 Z 43 Spalte 2 lit. a) des Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, i.d.F. BGBl. I Nr. 87/2009;
- Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991, i.d.F. BGBl. I Nr. 135/2009.

Kosten

Gemäß §§ 76 und 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes AVG 1991, BGBl. Nr. 51, i.d.g.F. hat Herr Alois Pfundner jun., 8341 Paldau, Saaz 22, folgende Kosten zu tragen:

1.) Landesverwaltungsabgaben gemäß der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2007, LGBl. Nr. 87/2007, i.d.F. LGBl. Nr. 14/2008,

a)	für diesen Bescheid	€	11,30
b)	nach Tarifpost A/7 für die 7 Sichtvermerke auf den 3fach eingereichten Unterlagen á € 5,60	€	117,60
	Gesamt:	**€**	**128,90**

Dieser Betrag ist mittels beiliegenden Erlagschein binnen 2 Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu entrichten.

Hinweis

Sie werden ersucht, die Einzahlung der Gebühren in der Höhe von **€ 334,80** nach dem Gebührengesetz, BGBl. Nr. 267/1957, i.d.F. BGBl. I Nr. 54/2010, auf das Konto Nr. 20141005201 bei der Hypo Landesbank Steiermark, BLZ. 56000, lautend auf Land Steiermark vorzunehmen.

Gebühren:

Einreichunterlagen, abgerechnet nach Plansatz „I“, GZ: FA13A-11.10-78/2008-1

9 x	€ 3,60 =	€ 32,40	für Technischen Bericht sowie Lärm- und Immissionsgutachten
7 x	€ 3,60 =	€ 25,20	für Pläne
		€ 57,60	für eine Ausfertigung

Eingaben

1 x	€ 13,20 =	€ 13,20	für den Antrag
8 x	€ 13,20 =	€ 105,60	für Eingaben
12 x	€ 3,60 =	€ 43,20	für Beilagen
		€ 162,00	Summe Eingaben

Gesamt

3 x	€ 57,60 =	€ 172,80	für die Einreichunterlagen (3fach)
		€ 162,00	für Eingaben
		€ 334,80	**Gesamtsumme**

Diese Gebühren sind bereits in der ausgewiesenen Gesamtsumme am beiliegenden Erlagschein berücksichtigt.

Begründung:

A) Verfahrensgang:

I. Mit der Eingabe vom 26.11.2008 wurde ein Feststellungsbegehren betreffend die Erweiterung der Hühnerstallanlage mit Futtersilos Alois Pfundner jun., von der Lugitsch Ziviltechniker GmbH (auftragsgemäß) bei der erkennenden UVP-Behörde eingebracht.

II. Nach vorgenommener Ersteinschätzung und entsprechender Verifikation durch die Gemeinde Oberstorcha konnten die Schutzgutkategorien „C“ (Wasserschutz-/Schongebiet) und „E“ (in oder nahe Siedlungsgebiet) ausgeschlossen wurden.

III. Die im Zusammenhang mit dem Tatbestand der Spalte 2 erforderliche 50%ige Kapazitätserweiterung (erforderlich 32.500 Stück) ist nicht einschlägig und erging ein Beurteilungsersuchen an die Sachverständigen für Luftreinhaltetechnik und Schalltechnik zur fachlichen Klärung möglicher additiver Auswirkungen mit anderen im räumlichen Zusammenhang stehenden Intensivtierhaltungen.

IV. Mit der Eingabe vom 25. März 2009 (OZ 6) wurden kumulative Auswirkungen von schalltechnischer Seite ausgeschlossen.

V. Das am 23. April 2009 (OZ 7) einlangende luftreinhaltetechnische Fachgutachten kommt gutachterlich zum Schluss, dass sich das von kumulierenden Gerüchen beeinträchtigte Areal mit der Flächenwidmung WA zukünftig um etwa 30 m ausweiten werde und diese Zunahme als erheblich zu bewerten sei. Generell wird fachlich festgehalten, dass es durch die Dimension der Aufstockung der Hühnerhaltung am Betrieb Pfundner zu einer erheblichen Zunahme an Geruchsimmissionen in der Umgebung des landwirtschaftlichen Tierhaltungsbetriebes Pfundner kommen werde.

VI. Im Rahmen des Parteiengehörs bzw. des gesetzlich normierten Anhörungsrechtes werden vom wasserwirtschaftlichen Planungsorgan Hinweise auf die Freihaltung von Hochwasserabflussgebieten des HQ100 getätigt und das ggst. Vorhaben negativ bewertet. Seitens der Umweltanwältin wird basierend auf den luftreinhaltetechnischen Aussagen eine Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren eingefordert. In der Stellungnahme des Feststellungswerbers wird eine Unvollständigkeit der luftreinhaltetechnischen Beurteilung aufgezeigt, wobei insbesondere das Ausklammern des Schutzabstandes (vorläufige Richtlinie zur Beurteilung aus Nutztierhaltung in Stallungen) bei der fachlichen Beurteilung bemängelt wurde.

VII. Konfrontiert mit den vom Feststellungswerber aufgezeigten methodischen Ungereimtheiten, wird in der ergänzenden luftreinhaltetechnischen Stellungnahme die Methodik bekräftigt und die Beurteilung über den Schutzabstand allein als nicht mehr ausreichend erachtet. Abgestellt wird auf die beurteilungsrelevanten Faktoren „Intensität und Häufigkeit“ des Auftretens von Gerüchen.

VIII. Mit Eingaben vom 06.07.2009 (OZ 18), vom 25.08.2009 (OZ 23) und mit Schreiben vom 14.09.2009 (OZ 25) erfolgten Stellungnahmen des Feststellungswerbers, mit denen im Wesentlichen das Instrumentarium des Schutzabstandes releviert wird und diesem die maßgebliche Aussagekraft für die Beurteilung erheblicher Auswirkungen beigemessen wird. Daneben wird die Wahl der Umhüllenden in Frage gestellt und die Ausbreitungsrechnung angezweifelt, in dem mit geometrisch, physikalischen Bedingungen (Winkeldifferenzen von 30° - keine Überlagerung von Emissionen) argumentiert wird. Unter einem wird das luftreinhaltetechnische Gutachten als mangelhaft und ungenügend bezeichnet und abgelehnt.

IX. Befasst mit den Vorhaltungen des Feststellungswerbers ergehen plausible Stellungnahmen des Fachgutachters (OZ 21 und OZ 27) mit denen die fachliche Herangehensweise nachvollziehbar bekräftigt wird.

X. Um die Schwere und das Gewicht der kumulierenden Auswirkungen entscheidungsmaßgeblich beurteilen zu können, erfolgte die Beiziehung einer umweltmedizinischen Amtssachverständigen. Die unter OZ 30 aufgenommene umweltmedizinische Replik bringt im Wesentlichen zum Ausdruck, dass die Bevölkerung im südöstlich gelegenen Wohngebiet WA wie bisher durch kumulierende Geruchsimmissionen in medizinisch tolerierbarem Ausmaß betroffen sein werde. Bezogen auf den landwirtschaftlichen nicht tierhaltenden Betrieb Frühwirth, wird eine Überschreitung der tolerierbaren Jahresstunden von 10 % (hier: 11,8 %) medizinisch attestiert und eine Zunahme der

Geruchszahl von 49 % zum Ausdruck gebracht. Dieser Wert wird medizinisch als relevant in seiner Auswirkung auf den menschlichen Organismus betrachtet. Abschließend wird der Praxis der Abstandsregelung (Schutzabstand) die fehlende medizinische Relevanz zugesprochen, da daraus weder Geruchsintensität noch Häufigkeiten schlüssig nachvollzogen werden können.

XI. Mit weiteren Angaben des Feststellungswerbers (HOSAN GmbH, ZAMG Wien, TÜV Wels) wurde insbesondere versucht die Schlüssigkeit des luftreinhaltetechnischen Fachgutachtens in Zweifel zu ziehen. Insbesondere wurden die Geruchsimmissionen als medizinisch zumutbar eingestuft (HOSAN), die Nichtberücksichtigung des Raumordnungsfaktors f_R und die Überschätzung der Immissionssituation (TÜV Wels) sowie eine Maximalabschätzung (ZAMG) moniert.

XII. Mit dem Vorliegen des umweltmedizinischen Fachgutachtens Dr. Kainz konnte von Entscheidungsreife gesprochen werden.

B) <u>Die Behörde hat erwogen:</u>

I. Der Vorhabensstandort löst keine Beurteilung im Zusammenhang mit Schutzgutkategorien im Sinne des Anhanges 2 des UVP-G 2000 i.d.g.F. aus. Weder die Schutzgutkategorie „C“ (Wasserschutz-/Schongebiet), noch die Kategorie „E“ (in oder nahe Siedlungsgebiet) wird als einschlägig erachtet.

II. Ziffer 43 lit. a) des Anhanges 1 des UVP-G 2000 stellt bei der Festlegung von Schwellenwerten auf 65.000 Mastgeflügelplätze ab. Daneben ist das Erfordernis einer 50%igen Kapazitätserweiterung einschlägig. Gegenstandsbezogen soll der genehmigte Bestand von 39.636 Stück auf 55.328 Masthühner (Mastendgewicht: 2,3 kg) bzw. auf 70.224 Stück Masthühner (Mastendgewicht: 1,8 kg) erweitert werden; Erweiterungen um 15.692 Stück respektive um 30.588 Stück.

III. Das kumulative Erfordernis (vgl. §3a Abs. 3 Z1 UVP-G) einer Kapazitätsausweitung von mind. 50 % (erforderlich: 32.500 Stück) wird nicht erfüllt, weshalb eine Subsumtion unter die Vorgaben des § 3a Abs. 3 nicht geboten ist, sondern eine Prüfung additiver Auswirkungen (Kumulation) mit im räumlichen Zusammenhang stehenden Vorhaben im Sinne des § 3a Abs. 6 UVP-G rechtlich notwendig ist.

IV. Da die der Einzelfallprüfung innewohnende Frage, ob aufgrund von <u>kumulativen Auswirkungen von Vorhaben</u> mit erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt gerechnet werden kann, nicht ausreichend beantwortet werden konnte, wurde ergänzend zu den bereits eingeholten schalltechnischen und luftreinhaltetechnischen Fachgutachten,

ein umweltmedizinisches Gutachten für erforderlich erachtet. Von der umweltmedizinischen Sachverständigen wurde in ihren gutachterlichen Ausführungen sowohl auf das im südöstlich vom Vorhaben gelegene Wohngebiet (WA), als auch auf den landwirtschaftlichen nicht tierhaltenden Betrieb Frühwirth im südwestlichen Freilandbereich des Vorhabens eingegangen. Bezogen auf das südöstlich gelegene Wohngebiet wird von kumulierenden Geruchsimmissionen im medizinisch tolerierbaren Ausmaß gesprochen, da von wahrnehmbarer Intensität bei 3,4 % der Jahresstunden ausgegangen werden kann. Als Grenze für eine nichterhebliche (rechtlich zumutbare) Belastung hat eine Geruchshäufigkeit von 8 bis 10% der Jahresstunden Eingang in die ständige Beurteilungspraxis[1] gefunden. Zum landwirtschaftlichen nicht tierhaltenden Betrieb Frühwirth im Freiland wird attestiert, dass es zu einer erheblichen Intensitätszunahme von stark belästigenden, stark wahrnehmbaren Geruchsimmissionen mit der Vorhabenrealisierung kommen wird.

V. Die entscheidungsmaßgebliche Frage zielt darauf ab, ob der Prüfungscharakter eines Feststellungsverfahrens Auswirkungen auf die Bevölkerung oder auf die einzelne Person zum Inhalt hat. Mit anderen Worten, ob die Frage von erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen, bezogen auf die Bevölkerung (hier: südöstliches Wohngebiet) oder bezogen auf die einzelne Person (hier: Betrieb Frühwirth), zu klären sein wird.

VI. Dem Anhang 3 der UVP-Änderungsrichtlinie 97/11/EG des Rates vom 03. März 1997 (Verweis durch Artikel 4 Abs. 3 derselben Norm) folgend, werden als Auswahlkriterien für die Einzelfallentscheidung die Größe, der Standort und die Art des Vorhabens angeführt. Dem Klammerausdruck zu Z 3 Anhang 3 kann entnommen werden, dass bei der Beurteilung dem Ausmaß der Auswirkungen auf die betroffene Bevölkerung Rechnung zu tragen ist. Eine Formulierung, die sich auch im Rundschreiben UVP-G2000 des BMLFUW vom 20.2.2006 wiederfindet.

Von der erkennenden Behörde wird der generelle Betrachtungsansatz als charakteristisch für die entsprechende Einstufung bei Grobprüfungen gesehen und erlangt der individuelle Betrachtungsansatz entsprechende Relevanz in eigentlichen UVP-Genehmigungsverfahren bzw. in entsprechenden sektoralen Materiengenehmigungsverfahren. Das heißt der für die Einzelfallprüfung charakteristischen Wahrscheinlichkeitsabschätzung wird durch die Bezugnahme auf die Bevölkerung ausreichend Rechnung getragen. Daneben wird in die administrativen Überlegungen auch der

[1] Vgl. Nationaler Umwelt Plan (NUP), verweisend unter Pkt. 3.1.1 auf die Luftgütequalitätskriterien der Österreichischen Akademie der Wissenschaften (dort Pkt. 5.5: Grenzwerte der GIRL (Geruchsimmissions-RL) von 10% Jahresgeruchsstunden für Wohn-/Mischgebiete; Pkt. 5.5.1: Bewertungskriterien für zumutbare Geruchsbelastungen von≤ 8% der Jahresstunden an Gesamtgeruchsbelastung (wahrnehmbar e und stark wahrnehmbare)).

Umstand einbezogen, dass raumplanerische Vorgaben einen generellen Immissionsschutz zu gewährleisten haben, in dem je nach Widmungskategorie nur bestimmte Gebäude/Betriebstypen in einem Gebiet zulässig sind. Demnach würde der Anspruch auf Schutz vor Immissionen im südöstlich gelegenen Wohngebiet wesentlich höher einzustufen sein, als im südwestlichen landwirtschaftlichen Freilandbereich des nicht tierhaltenden Betriebes Frühwirth.

VII. Die eingeholten Fachgutachten sind methodisch einwandfrei, schlüssig und kann ein Widerspruch zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen nicht erkannt werden.

VIII. Nach ständiger Rechtssprechung des VwGH kann ein von einem tauglichen Sachverständigen erstelltes, mit den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen nicht im Widerspruch stehendes Gutachten nur auf gleicher fachlicher Ebene durch ein gleichwertiges Gutachten oder durch fachliche fundierte Argumente tauglich bekämpft werden (VwGH 25.4.2003, 2001/12/0195). Nur Widersprüche zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen können auch ohne sachverständige Untermauerung aufgezeigt werden (VwGH 20.10.2005, 2005/07/0108; 2.6.2005, 2004/07/0039; u.a.).

IX. Die durch den Feststellungswerber vorgebrachten Argumente (TÜV Wels, ZAMG, HOSAN GmbH) können durchaus als fachlich fundiert bezeichnet werden. Diese Argumente sind jedoch nicht ausreichend, um die fachlichen Aussagen der Amtssachverständigen in Zweifel zu ziehen. Wenn in den Eingaben des Feststellungswerbers von Überschätzungen bzw. falschen Ansätzen des Raumordnungsfaktors f_R die Rede ist, so ändert diese fachliche Abweichung nichts am Ergebnis dieses Feststellungsbescheides. In den Entscheidungen Ernstbrunn (2007) und Neuhofen an der Ybbs (2003) hat der Umweltsenat den Schutzabstand als Beurteilungsgrundlage aus der vorläufigen Richtlinie zur Beurteilung von Immissionen aus der Nutztierhaltung in Stallungen (VÖRL) grundsätzlich anerkannt. Dieser Schutzabstand definiert sich im Wesentlichen laut VÖRL über die Geruchszahl, Meteorologie, Geländeklimatologie und die widmungsbezogenen Abstände. Die vom luftreinhaltetechnischen Amtssachverständigen gepflogene Beurteilungspraxis orientiert sich immissionsseitig im wesentlichen an der Geruchsschwelle und an Belästigungsgrenzen, für die wiederum die Geruchszahl, die Meteorologie und die Orographie maßgebend sind. Im ersten Fall wird der Immissionsschutz über die richtungsabhängige Entfernung und im zweiten Fall über Geruchshäufigkeiten in Prozent der Jahresstunden beurteilt.

Den Vorzug der Schutzabstandsbetrachtung aus der VÖRL abzuleiten ist rechtlich inkonsistent. Normen, beispielhalt ÖNORMEN und Richtlinien weisen nur dann verbindliche Wirksamkeit auf und bedingen deren zwingende Anwendbarkeit, wenn sie dem Rechtsbestand angehören. Dem Rechtsbestand gehören derartige Normen nach ständiger Judikatur des VwGH nur dann an, wenn sie in Gesetzen und/oder Verordnungen explizit für verbindlich erklärt wurden (vgl. § 3 Abs. 2 LuftreinhalteVO für Kesselanlagen 1989 i.d.g.F.: für die Durchführung der Emissionseinzelmessungen ist die in Anlage 9 wiedergegebene ÖNORM M9415-2, Ausgabe Mai 1991, verbindlich anzuwenden). Eine diesbezügliche Verbindlicherklärung ist nicht gegeben und obliegt es dem fachkundigen Amtssachverständigen diejenigen Normen dem zu beurteilenden Sachverhalt zu Grunde zu legen, die den anzuwendenden Materien entsprechen und ausreichende Prognosesicherheit aufweisen. An der vom luftreinhaltetechnischen Amtssachverständigen gewählten Beurteilungsmethodik ist nichts auszusetzen und erfährt diese auch ihre Bestätigung im Endbericht „medizinische Fakten zur Beurteilung von Geruchsimmissionen“ (erstellt im Auftrag von MMag. Ute Pöllinger) vom Dezember 2007, im Positionspapier der Oberösterreichischen Umweltanwaltschaft „Nutztierhaltung und Geruchsimmissionen“ und in den Luftgütequalitätskriterien der Österreichischen Akademie der Wissenschaften (vgl. Punkt 5.5.1). An der vom luftreinhaltetechnischen Amtssachverständigen gewählten Beurteilungsmethodik wird – beweiswürdigend – festgehalten.

An diesem Umstand vermag auch der Hinweis des Feststellungswerbers auf den Leitfaden „UVP für Intensivtierhaltung“ nichts ändern, wonach die Zumutbarkeitsfrage der Auswirkungen über den Schutzabstand[2] zu klären ist. Die Anführung der Schutzabstände in der entsprechenden Fußnote des Leitfadens ist eindeutig auf die Erstellung einer UVE im Rahmen eines UVP-Genehmigungsverfahrens ausgerichtet und nicht auf das vorgelagerte Feststellungsverfahren („keine vorgezogene UVP“).

X. Einzelfallprüfungen nach Spalte 2 des Anhanges 1 des UVP-G sind grundsätzlich charakterisiert durch eine nach allen Wirkpfaden offene Grobabschätzung (vgl. dazu Orientierung bei Spalte 3 – Verfahren an den Schutzzwecken der einzelnen Schutzkategorien). Eine Grobabschätzung, die gegenstandsbezogen auf den Wirkpfad Luft (Lufthygiene; Schall) beschränkt wird. Im Rahmen einer rechtlich vorzunehmenden Abschätzung genügt (im Feststellungsverfahren) als Beweismaß der Anscheinsbeweis,

[2] Vgl. Leifaden UVP für Intensivtierhaltungen, Lebensministerium 2006, FN 21

weshalb von einer Kumulierung über die Pfade Boden und Grundwasser abgesehen werden kann.

XI. Die additiven Auswirkungen des Vorhabens Pfundner Alois, jun. mit den im räumlichen Zusammenhang stehenden Intensivtierhaltungen sind aufgrund ihrer Schwere und ihres Gewichts nicht geeignet, die Umwelt erheblich nachteilig zu beeinflussen. Die Auswirkungen auf das südöstlich vom Vorhaben Pfundner gelegene Wohngebiet (WA) werden als medizinisch tolerierbar eingestuft. Das eine Prüfungsverpflichtung auslösende Kriterium der Erheblichkeit (Unzumutbarkeit) wird nicht erkannt.

XII. Auf die vom wasserwirtschaftlichen Planungsorgan aufgegriffenen Freihaltungsverpflichtungen hochwassergefährdeter Bereiche wird im Rahmen der sektoralen Materiengenehmigungen einzugehen sein.

Die Entscheidung erging spruchgemäß.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die genannten Gesetzesbestimmungen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung an den Umweltsenat zulässig, die gemäß § 40 Abs. 2 UVP-G 2000 binnen 4 Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung dieses Bescheides, schriftlich beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A, 8010 Graz, eingebracht werden kann und die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides sowie einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat. Es besteht auch die Möglichkeit die Berufung mittels E-Mail oder Telefax einzubringen.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Der Fachabteilungsleiter:
i.V.:

Mag. Wolfgang Schupfer eh.

F.d.R.d.A.:

Ergeht an:

1. Herrn Alois Pfundner jun., 8341 Paldau, Saaz 22, unter Anschluss eines vidierten Plansatzes sowie eines Erlagscheines (siehe Kostenentscheidung);
2. die Gemeinde Oberstorcha, 8324 Oberstorcha 100, 2fach, unter Anschluss eines vidierten Plansatzes, mit dem Ersuchen um Auflage dieses Bescheides und um Kundmachung der Auflage in ortsüblicher Weise;
3. die Fachabteilung 13C – Umweltanwaltschaft für Steiermark, Frau MMag. Ute Pöllinger, Stempfergasse 7, 8010 Graz, zu do. GZ: FA13C_UA.20-109/2009;
4. die Bezirkshauptmannschaft Feldbach, 8330 Feldbach, Bismarckstraße 11-13;
5. die Lugitsch Ziviltechniker GmbH, 8330 Feldbach, Mozartweg 1.

Ergeht nachrichtlich an:

6. die Fachabteilung 19A, Referat Wasserwirtschaftliche Planung, im Amte, zu do. GZ: FA19A77Oe2-2004/12;
7. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Sektion V, Umweltbundesamt GmbH, Referat Umweltbewertung, Spittelauer Lände 5, 1090 Wien, für Zwecke der Umweltdatenbank, per E-Mail (uvp@umweltbundesamt.at);
8. die Fachabteilung 13A, im Hause, zur öffentlichen Auflage dieses Bescheides und zur Kundmachung der Auflage durch Anschlag an der Amtstafel;
9. die Fachabteilung 17A, Landesumweltinformationssystem - LUIS, mit der Bitte den Bescheid (pdf-File) im Internet zu veröffentlichen.